



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. **07/12/10G**  
vom **21.03.2007**  
P061574

Ratschlag Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz)

---

06.1574.02, Bericht JSSK vom 07.02.2007

://: Zustimmung mit Änderungen

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 06.1574.01 / 01.6809.04 vom 17. Oktober 2006 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 06.1574.02 / 01.6809.05 vom 7. Februar 2007, beschliesst:

I.

**Das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996 wird wie folgt geändert:**

Es werden folgende neue §§ 37a-37e eingefügt:

### **Wegweisung und Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt**

§ 37a. Gefährdet eine mündige Person eine andere mündige Person innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung oder droht sie mit einer ernsthaften Gefährdung, kann die Polizei sie aus dem gemeinsamen Wohnraum beziehungsweise dem Wohnraum der gefährdeten Person und der unmittelbaren Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr dahin sowie jegliche Form der Kontaktaufnahme für zwölf Tage verbieten.

<sup>2</sup> Die Wegweisung und das Rückkehrverbot erfolgen unter Strafandrohung gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

<sup>3</sup> Mit der Wegweisung können weitere Massnahmen angeordnet werden.

### **Zustelladresse bei Wegweisungen**

§ 37b. Eine im Sinn von § 37a weggewiesene Person hat eine Zustelladresse zu

Ablage:

bezeichnen. Unterlässt sie dies, können behördliche Zustellungen während der Dauer der Wegweisung durch Hinterlegung bei der Polizei erfolgen.

### **Informations- und Meldepflicht**

§ 37c. Die Polizei informiert die Parteien über die Tragweite der angeordneten Massnahmen, die Folgen der Missachtung der amtlichen Verfügung, die Beratungsangebote sowie über die Möglichkeiten an das Einzelgericht des Zivilgerichts zu gelangen.

<sup>2</sup> Die Polizei übermittelt die Adresse der gefährdeten sowie der weggewiesenen Person umgehend von Amtes wegen an die zuständigen Beratungsstellen. **Wünscht eine Person keine Beratung, werden die von der Polizei übermittelten Daten von der Beratungsstelle vernichtet.**

<sup>3</sup> Erscheinen vormundschaftliche oder andere Massnahmen, insbesondere im Bereich Kindes- und Jugendschutz, angezeigt, so macht die Polizei Meldung an die zuständige Behörde.

### **Verlängerung der Wegweisung und des Rückkehrverbotes**

§ 37d. Hat die gefährdete Person innert zehn Tagen seit der Wegweisung beim Zivilgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht, verlängern sich die Wegweisung und das Rückkehrverbot bis zum Entscheid des Gerichts, längstens aber um vierzehn Tage, falls vom Gericht nicht etwas anderes bestimmt wird.

<sup>2</sup> Das Gericht informiert die Polizei über den Eingang des Gesuchs und teilt den Betroffenen die Verlängerung mit.

<sup>3</sup> Die Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung fällt bei Anordnung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen dahin.

### **Rechtsschutz**

§ 37e. Die weggewiesene Person kann innert fünf Tagen seit Eröffnung der Wegweisung und des Rückkehrverbots beim Einzelgericht des Zivilgerichts schriftlich und begründet Beschwerde erheben.

<sup>2</sup> Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

<sup>3</sup> Die Überprüfung der Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung erfolgt im summarischen Verfahren. Die Anhörung der Parteien kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Das Verfahren ist kostenpflichtig.

<sup>4</sup> Das Einzelgericht des Zivilgerichts entscheidet innert drei Arbeitstagen seit Eingang der Beschwerde. Der Entscheid ist endgültig.

<sup>5</sup> Bei Aufhebung der Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung fällt eine bereits gewährte Verlängerung der Wegweisung im Sinn von § 37d dahin und später eingereichte Anträge auf Schutzmassnahmen können keine Verlängerung der Verfügung mehr bewirken.

## **II.**

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.